

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 1. der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 24.10.2008, im Folgenden „Satzung“ genannt, gibt sich der Landesverband Nordrhein-Westfalen nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung, im Folgenden als „Geschäftsordnung“ bezeichnet:

§ 1

Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Nordrhein-Westfalen ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Landesverband Nordrhein-Westfalen umfasst das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
Er hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landesverband nimmt in seinem Bereich, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Organe des Volksbundes (§§ 13 – 22 der Satzung), die satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes wahr.
- (2) Dem Landesverband obliegt insbesondere
 1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten,
 2. mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten sowie öffentliche und private Stellen und Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten,
 3. darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – entsprechend den Vorschriften des Gräbergesetzes, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und der Zuständigkeitsverordnung des Landes NRW – dauernd bestehen bleiben und gepflegt sind; er kann in seinem Bereich - mit Zustimmung des Bundespräsidiums - an der Errichtung von Kriegsgräberstätten mitwirken und deren Pflege übernehmen,
 4. die Angehörigen der Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen, soweit diese Aufgabe nicht von der Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes wahrgenommen wird,

5. Gedenkfeiern zum Volkstrauertag sowie sonstige Veranstaltungen der Kriegsgräberfürsorge durchzuführen oder bei der Gestaltung mitzuwirken,
 6. der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, den Sinn der Kriegsgräberpflege als Beitrag zum Frieden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit nahe zu bringen,
 7. Jugend- und Schularbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen,
 8. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
 9. kulturelle Zwecke im Zusammenhang mit den unter Nummer 1 bis 8 genannten Aufgaben, insbesondere durch Musik-, Konzert- sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen jedweder Art zu fördern,
 10. Mitgliedsbeiträge einzuziehen, soweit dies nicht durch die Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes erfolgt, Sammlungen durchzuführen, Spenden und finanzielle Zuwendungen zu erwirken und entgegenzunehmen und die Einnahmen hieraus bestimmungsgemäß abzuführen,
 11. Mitglieder und andere Personen sowie Organisationen und Institutionen, die sich um die Kriegsgräberfürsorge verdient gemacht haben, zu ehren oder die Ehrung zu beantragen,
 12. die Stiftung des Volksbundes „Gedenken und Frieden“ zu fördern.
- (3) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben mit den ihm im Jahreswirtschaftsplan zugewiesenen Mitteln. Er stellt den Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan auf und erstellt die Jahresrechnung. Er ist an die Bestimmungen der Satzung sowie an sich hieraus ergebende Weisungen gebunden.

§ 3

Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in die Bezirksverbände

Arnsberg
Düsseldorf
Köln - Aachen
Münster
Ostwestfalen - Lippe

Die Bezirksverbände sind gebietsmäßig mit den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster und Detmold identisch.

- (2) Die Bezirksverbände können Kreisverbände, diese Ortsverbände bilden.
- (3) Die Gliederungen nehmen in ihrem Bereich die satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes wahr, soweit sich der Landesverband die Erfüllung einer Aufgabe nicht vorbehält.
- (4) Die Gliederungen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben mit den ihnen vom Landesverband aus dem Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mitteln.
Die Gliederungen sind an die Bestimmungen der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie an Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (5) Die Bezirksverbände geben sich eigene Geschäftsordnungen, die sich im Einklang mit dieser Geschäftsordnung befinden müssen und der Bestätigung durch den Landesvorstand bedürfen. In ihnen ist insbesondere auch die Wahl von Vertretern ihres Bereiches zum Bezirksvertretertag und zum Landesvertretertag zu regeln.
- (6) Der Vorsitzende jeder Gliederung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung.

§ 4

Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind
 1. der Landesvertretertag,
 2. der Landesvorstand,
 3. der Landesvorsitzende,
 4. der Landesschatzmeister.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers und unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 4 der Satzung ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen; dies gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.

Der Landesvertretertag

§ 5

Zusammensetzung des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag besteht aus
 1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 2. einem weiteren Vertreter jedes Bezirksverbandes,
 3. zusätzlich 30 weiteren Vertretern der Bezirksverbände.
- (2) Die Sitze nach Absatz 1 Nummer 3 werden vom Landesvorstand nach dem Höchstzahlenverfahren nach d´Hondt auf die Bezirksverbände verteilt.

15 Sitze werden nach dem Mitgliederbestand zum 31.12. des jeweils vorletzten Jahres, 15 Sitze nach dem erwirtschafteten Nettoergebnis (ohne Nachlässe) der letzten beiden abgeschlossenen Rechnungsjahre berechnet.
- (3) Die Vertreter der Bezirksverbände nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden von ihren Vertretertagen gewählt. Zugleich ist eine angemessene Zahl von Ersatzvertretern in erkennbarer Reihenfolge zu wählen.

§ 6

Aufgaben des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag ist oberstes Organ des Landesverbandes.
- (2) Dem Landesvertretertag obliegt
 1. den Landesvorstand, mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und des Landesgeschäftsführers, zu wählen und abzurufen,
 2. die Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen,
 3. den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes sowie den Bericht über die Entwicklung des Volksbundes insgesamt entgegenzunehmen,
 4. Jahresrechnungen entgegenzunehmen und den Landesvorstand zu entlasten,
 5. die Vertreter und Ersatzvertreter zum Bundesvertretertag nach § 12 der Satzung zu wählen,

6. die Ernennung verdienter Mitglieder des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Landesvorstandes zu beschließen,
7. über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden.

§ 7

Einberufung des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag soll alle zwei Jahre, er muss alle vier Jahre stattfinden.
- (2) Der Landesvertretertag wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Vertreter des Landesvertretertages einberufen.
- (3) Der Tag, an dem der Landesvertretertag stattfindet, ist den Gliederungen des Landesverbandes sowie dem Präsidenten und der Bundesgeschäftsstelle mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern des Landesvertretertages spätestens zwei Wochen vor der Tagung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden ist.
- (5) Der Landesvertretertag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Landesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen erneut einberufen werden. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Anträge

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung sind schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen. Der Landesvertretertag entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob er dem Antrag stattgeben will.
- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung gestellt werden.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

§ 9

Verlauf des Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertretertag wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Mitglied des Landesvorstandes geleitet.
- (2) Der Landesvertretertag beginnt mit dem namentlichen Aufruf der Mitglieder und der Feststellung der Stimmübertragungen. Es folgt die Feststellung, ob der Landesvertretertag ordnungsgemäß einberufen und seinen Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist und der Landesvertretertag beschlussfähig ist.

Nach der Wahl eines Schriftführers des Landesvertretertages stellt der Landesvertretertag die endgültige Tagesordnung fest. Der weitere Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesvertretertages.

- (3) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Wortmeldungen führt der Schriftführer des Landesvertretertages. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Antragsteller erhalten zu Beginn und zum Schluss der Aussprache über ihren Antrag das Wort. Vertreter von Vorlagen haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) Der Landesvertretertag entscheidet darüber, welche Gegenstände der Tagesordnung in einer geschlossenen Sitzung, an der nur die Mitglieder des Landesvertretertages teilnehmen, behandelt werden.
- (5) Für die Wahl des Landesvorsitzenden bestellt der Landesvertretertag aus seiner Mitte einen Wahlleiter.

§ 10

Beschlussfassung des Landesvertretertages

- (1) Jedes Mitglied des Landesvertretertages hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht einem anderen Mitglied des Landesvertretertages übertragen. Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied nur zwei weitere Stimmen führen.

- (2) Der Landesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und die Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen;
Beschlüsse über Vertagungsanträge hierzu bedürfen der gleichen Mehrheit.
Für den Beschluss auf Vertagung der Sitzung ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen der Mehrheit muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung zu verlesen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Landesvertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die Stimmübertragungen, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer des Landesvertretertages zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vertretertages, dem Präsidenten, der Landesgeschäftsstelle und den Bezirksgeschäftsstellen binnen zwei Monaten zu übersenden.

§ 12

Sonstige Teilnehmer

- (1) Der Präsident hat das Recht, am Landesvertretertag teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder des Volksbundes aus dem Bereich des Landesverbandes sowie vom Landesvertretertag ernannte Ehrenmitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, am Landesvertretertag teilzunehmen.

- (3) Die Geschäftsführer der Bezirksverbände nehmen am Landesvertretertag teil. Andere hauptamtliche Mitarbeiter im Landesverband können zu der Sitzung eingeladen werden.
- (4) Der Landesvorsitzende kann zu der Sitzung Gäste einladen. Entsprechende Vorschläge sind ihm rechtzeitig zuzuleiten.

Der Landesvorstand

§ 13

Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesschatzmeister, dem stellvertretenden Landesschatzmeister, mindestens drei Beisitzern, einem durch die Mitgliederversammlung des Jugendarbeitskreises NRW vorgeschlagenen Vertreter, den Vorsitzenden der Bezirksverbände und dem Landesgeschäftsführer.
- (2) Der Landesvorstand wird, mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksverbände und des Landesgeschäftsführers durch den Landesvertretertag gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre, unbeschadet des dem Landesvertretertag zustehenden Rechts der Abberufung.
Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt im Vorstand ausüben; die Vorsitzenden der Bezirksverbände können ein weiteres Amt im Vorstand innehaben.
- (3) Scheiden der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus, so bestimmt der Landesvorstand, wer bis zum nächsten Landesvertretertag die Geschäfte des Landesvorsitzenden führt.
- (4) Scheidet ein anderes durch den Landesvertretertag gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Landesvorstand eine Ersatzwahl vornehmen. Diese Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesvertretertag.
- (5) Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Landesvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur nächsten Landesvorstandswahl weiter.
- (6) Ehrenmitglieder des Landesvorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

§ 14

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Geschäftsordnung und die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte auch in den Gliederungen und für die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes, des Präsidenten, des Bundesschatzmeisters und des Landesvertretertages zu sorgen. Er kann den Gliederungen Weisungen erteilen. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere
 1. über die Einberufung des Landesvertretertages zu beschließen und dessen vorläufige Tagesordnung festzusetzen,
 2. dem Landesvertretertag über die Tätigkeit des Landesvorstandes zu berichten,
 3. die Jahresrechnung(en) des Landesverbandes festzustellen und dem nächsten Landesvertretertag vorzulegen,
 4. den Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan des Volksbundes festzustellen,
 5. Richtlinien und Weisungen für die Arbeit im Landesverband zu erlassen,
 6. über die Mitwirkung bei der Errichtung oder die Übernahme der Pflege von Kriegsgräberstätten in seinem Bereich zu beschließen,
 7. für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Landesvorstandes, das nach § 6 Abs. 2 Nummer 1 der Geschäftsordnung gewählt wurde, eine Entscheidung gemäß § 13 Abs. 3 zu treffen bzw. eine Ersatzwahl gemäß § 13 Abs. 4 vorzunehmen,
 8. die Geschäftsordnungen der Bezirksverbände zu bestätigen,
 9. über die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers – im Einvernehmen mit dem Präsidenten – zu beschließen,
 10. über die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Bezirksgeschäftsführer zu beschließen - der Vorstand des jeweiligen Bezirksverbandes hat zur Einstellung des Bezirksgeschäftsführers Vorschlagsrecht und ist vor dessen Entlassung zu hören -,
 11. Sachverständige für besondere Aufgabenbereiche zu berufen,

12. über Ehrungen und weitere Auszeichnungen zu beschließen.
- (3) Der Landesvorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf den Landesvorsitzenden, auf andere Mitglieder des Landesvorstandes oder auf die Vorstände der Bezirksverbände übertragen.

§ 15

Der Landesvorsitzende

- (1) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes. Dabei ist er an den vom Bundesvertretertag beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplan gebunden.
- (2) Der Landesvorsitzende ist Vorgesetzter der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter im Landesverband.
- (3) Der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter sind – jeder allein - berechtigt, den Volksbund in den im § 8 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung näher bezeichneten Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der Einwilligung des Bundesvorstandes.
- (4) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Landesvorstandes oder auf Vorsitzende von Gliederungen übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gemäß § 30 BGB.
- (5) Fälle, die von den zuständigen Organen des Landesverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Landesvorsitzende entscheiden.
Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Landesschatzmeister.
Diese Befugnis kann nicht übertragen werden. Der Landesvorsitzende hat diese Entscheidung den zuständigen Organen des Landesverbandes in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 16

Der Landesschatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das gesamte Finanzwesen des Volksbundes im Landesverband und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Der Landesschatzmeister ist für die wirtschaftliche Verwaltung des Volksbundvermögens im Landesverband verantwortlich.

- (2) In wichtigen Angelegenheiten hat er das Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden herzustellen.
- (3) Das gleiche gilt für den stellvertretenden Landesschatzmeister, wenn er den Landesschatzmeister vertritt.

§ 17

Der Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle. Er führt, nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der zuständigen Organe, die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Landesverbandes.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Landesverband weisungsbefugt. Er trifft, soweit nicht im Einzelfall der Vorstand tätig wird, die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes. Bei Angestellten in den Vergütungsgruppen TVöD 9 und höher geschieht dies auf Grund eines Beschlusses des Landesvorstandes.

§ 18

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden nach seinem Ermessen mit einwöchiger Frist einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes hat der Landesvorsitzende ebenfalls mit möglichst einwöchiger Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Einberufung durch den Landesvorsitzenden ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung von jedem Mitglied des Landesvorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung befindet der Landesvorstand mehrheitlich.
- (3) Der Landesvorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme. Sind Mitglieder des Landesvorstandes an der Teilnahme verhindert, gelten folgende Vertretungs- und Stimmrechtsübertragungsregelungen:

1. ein gemäß § 6 Abs. 2 Nummer 1 der Geschäftsordnung gewähltes Mitglied des Landesvorstandes kann im Landesvorstand durch ein anderes gewähltes Mitglied des Landesvorstandes vertreten werden,
 2. ein Bezirksvorsitzender kann seine Stimme auf seinen Stellvertreter oder auf einen anderen Bezirksvorsitzenden übertragen,
 3. der Vertreter des Jugendarbeitskreises kann seine Stimme im Verhinderungsfall auf seinen Vertreter übertragen.
- (5) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Abgestimmt wird mündlich.
- (6) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Mitglied des Landesvorstandes dem Verfahren oder der Sachentscheidung widerspricht.
- (7) Die Sitzungen werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Landesvorsitzenden oder, falls beide verhindert sind, von einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Mitglied des Landesvorstandes geleitet.
- (8) Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Anträge und Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Landesvorstandes zu übersenden.

§ 19

Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vertretertag des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 2008 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung des Landesverbandes vom 24. Mai 2004 außer Kraft.